

Aargauer Tagblatt

Schulaufsicht im Kanton Aargau.

Im Kanton Aargau steht der 20. Tätigkeitsbericht der Schulaufsicht im Zeichen einer Erweiterung des Arbeitsgebietes, die allerlei Änderungen in der Organisation bedingte. Durch aargauischen Grossratsbeschluss ist der ehemalige „Verein für Schulaufsicht über entlassene Sträflinge“ unter dem einfachen, doch genügenden Titel: „Schulaufsicht“ zur staatlichen Behörde geworden, die amtliche Postfreiheit genießt. Eine 11gliedrige Kommission, von den Vertreterinnen der Frauenorganisationen wirksam unterstützt, besorgt die Schulaufsichtsgeschäfte. Wir haben es hier nicht mehr mit einer privaten Institution zu tun, auch nicht mit dem reinstaatlichen Amt für Schulaufsicht, wie in Bern und St. Gallen, sondern mit einer Art Mittelthing, das recht vorteilhaft die Vorzüge, die in den beiden genannten Systemen liegen, sich zu Nutze macht.

Interessant und erwähnenswert ist auch die innere Organisation der aargauischen Schulaufsicht. Sie knüpft an ein seit 1868 bestandenes Kirchgemeinde-Organisationsgesetz an, wonach bedingt entlassene Sträflinge unter die Obhut von Kirchenpflegern gestellt werden. Dieses Gesetz wurde den neuen Anforderungen entsprechend ausgebaut, so daß ein Schützling, mag er im Kanton Aargau hinkommen wohin er will, immer an einer Persönlichkeit des Ortes Halt und Stütze findet, wenn er Schwierigkeiten in seinem Fortkommen begegnen sollte. Andererseits ist durch eben dieselbe Persönlichkeit eine Kontrolleinrichtung geschaffen, wie sie besser kaum zu denken ist. Diesen Ortsstellen fällt also — nachdem der Konkordat-Schulaufsichtsbeamte eine Stelle beschafft hat oder wenn bei bedingt Verurteilten das Patronat einzutreten hat — die Aufgabe zu, die schulaufsichtlichen Maßnahmen zu treffen. Der Bericht erwähnt lobend, daß im allgemeinen die Patrone ihre Aufgabe mit Takt und Verständnis, ja mit Eingabe erfüllen.

Dadurch — und das ist ein wichtiger Punkt —, daß diese Schulaufsichtsorgane „staatlichen“ Charakter haben, besitzen sie auch die nötige Autorität, um gegebenenfalls auf ihre Schützlinge einzuwirken, oder auch um ihre Funktionen, wie sie die Verhältnisse erfordern, vollziehen zu können.

Leider ist zurzeit festzustellen, daß nur wenige der definitiv Entlassenen sich unter die Schulaufsicht freiwillig stellen, sondern sehr froh sind, aus der Verührung mit Straf Vollzugsorganen zu kommen. Viel mag daran liegen, daß die Leute eben viel zu wenig über die Not der gegenwärtigen Zeitlage aufgeklärt sind. Einsichtigen, die sich melden, wurde für Arbeit gesorgt. Ein böses Kapitel bildet für diese Leute die „Abschieberei“ nach Verbüßung der Strafen und die Art, wie dies leider vielorts geschieht, schafft nicht nur eine große Erbitterung bei den Entlassenen und Scheu vor behördlichen Organen, sondern eben auch eine nicht zu unterschätzende, sehr nachteilig wirkende Grundlage für die Rückfälligkeit derselben.